

Die Finanzordnung der kollegialen Demokratie

Leitende Grundprinzipien

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| 1. Folgerungen aus den Aufgabenstellungen und Pflichten politischer Instanzen | 1 |
| 2. Aus der <i>Unantastbarkeit der Menschenwürde</i> sind Richtlinien zur Besoldung ableitbar | 2 |
| 3. Unangemessenes Handeln kann zu Sanktionen führen | 3 |

1. Folgerungen aus den Aufgabenstellungen und Pflichten politischer Instanzen

1. Die Beachtung und Einhaltung der Menschen- und Grundrechte hat Priorität gegenüber allen anderen rechtlichen Regelungen, insbesondere gegenüber allen vertraglichen Vereinbarungen. Was „Menschenrecht“ ist, das steht allen Menschen zu, möglichst kostenlos. Es soll ihnen Handlungsfreiheit zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Begabungen und Fähigkeiten gewähren – zugunsten des Allgemeinwohls.
2. Um *Freiheit von Furcht und Not* zu gewährleisten, bietet sich eine *Grundsicherung* für alle Bürger als natürliche Personen an. Diese besteht *einerseits* im kostenlosen Angebot von unentbehrlichen Dienstleistungen (Bildungsmaßnahmen, Gesundheitsversorgung, Gerichtsbarkeit, Wasser- und Energieversorgung, Verwendung von Informations- und Kommunikationsmitteln wie Telefon, Fernsehen, Rundfunk, Internet, Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel wie Bahn- und Busverkehr etc.).

Andererseits beruht diese Grundversorgung auf der Zuwendung finanzieller Mittel (Geld) zur Abdeckung von Kosten des individuellen persönlichen Bedarfs (Nahrungsmittel, Wohnraum, Hausrat, Kleidung, Körperpflege, Urlaubsaufwand, eigene Fahrzeuge, technische Geräte etc.). Nicht erwerbstätige oder -fähige Personen (Kinder, Jugendliche, Schüler/Studenten, Aus- und Fortbildungsteilnehmer, Behinderte, Kranke, Pflegebedürftige, Senioren) erhalten dafür monatlich ein Taschengeld, eine Beihilfe bzw. einen Grundbetrag. Voll Erwerbstätige können ihren persönlichen Bedarf über ihr Einkommen abdecken. Bei eingeschränkter Erwerbstätigkeit (Praktikanten, Auszubildende, geringfügig Erwerbsfähige, etwa Teilnehmer an Maßnahmen zur Wiedereingliederung etc.) erfolgt eine Besserstellung gegenüber nicht erwerbstätigen Personen, wobei erhaltene Einkünfte angerechnet werden können.

Da sich aus den *Menschenrechten* keinerlei Ansprüche auf Absicherungen für Unternehmen und Staaten ergeben, sind für diese *keine* kostenlosen Dienstleistungen im Sinne einer Grundsicherung vorgesehen.

3. Dem *Rechtsprinzip der Subsidiarität* zufolge haben alle organisatorischen Instanzen nur unterstützende Aufgaben. Mithin ist dafür zu sorgen, dass Verfügungsmöglichkeiten über Finanzen (Geld) nicht zum Machtmissbrauch gegenüber anderen Personen verleiten.

Damit Geld(besitz) nicht mehr als Mittel eingesetzt werden kann, um Macht über andere zu gewinnen oder andere auszubeuten, etwa indem man diese für Dienste direkt bezahlt, gilt: Niemand darf *rechtlich und organisatorisch ungeschützt* eigene Dienste anderen anbieten. Dienste dürfen nur angeboten sowie in Anspruch genommen werden, wenn Dienstleister in einer Rechtsform als *selbständige Unternehmer* anerkannt worden sind oder als Mitarbeiter unter dem Dach eines Unternehmens tätig werden, das sie schützt.

2. Aus der *Unantastbarkeit der Menschenwürde* sind Richtlinien zur Besoldung ableitbar

Aus der *Kustodialfunktion*¹ ergeben sich Grundprinzipien der Besoldung: Im Rahmen jeder Organisation gibt es unterschiedliche Ebenen der Verantwortung und unverzichtbarer Kompetenz(en) bzw. (Aus)Bildungsgrade. Entsprechend diesen Ebenen ist eine unterschiedliche Besoldung gerechtfertigt, einerseits angesichts der zu bewältigenden Anforderungen, andererseits um Anreize zu schaffen, anspruchsvolle Positionen zu übernehmen.

1. Zu den unteren Ebenen gehören Personen, denen *keine Personalverantwortung* zufällt. Zu deren Aufgaben gehört es nicht, als Vorgesetzter oder Ausbildender Entscheidungen über Menschen und deren Handeln zu treffen. Dazu zählen etwa Verkäufer, Buchhalter, Kassierer, Kontrolleure, Lieferanten, Fahrer, Handwerker, Techniker, Programmierer, forschende Naturbeobachter. Bereits hier umfasst das Ausbildungsspektrum Personen ohne Schulabschluss bis zu Hochschulabsolventen.
2. Zur zweiten Ebene gehören Betreuer, Pfleger, Ausbilder, Lehrkräfte oder Vorgesetzte von kleinen, übersichtlichen Gruppen, auch von Tieren oder Pflanzen. Diese tragen in offensichtlicher Weise Verantwortung für das Wohl und die Entwicklung von *Lebewesen* sowie dafür, dass diese möglichst nicht geschädigt werden. Dazu zählen auch Polizisten und Personen, die sich für faire Formen der Konfliktbewältigung einsetzen, etwa als (Schieds)Richter und Streitschlichter, Vermittler, Moderatoren. Auf dieser Ebene gibt es noch eine etwas anspruchsvollere Variante. Zu dieser gehören Personen mit heilsamen Aufgaben, die *aktiv* daran arbeiten, dass eingetretene Schädigungen heilen können und behoben werden: Sanitäter, Berater, Therapeuten, Ärzte.
3. Zur dritten Ebene gehören Personalmanager, die über einen besonderen Überblick und über herausragende Achtsamkeit verfügen müssen, weil sie derartige Aufgaben im Rahmen einer Institution *gleichzeitig* für mehrere kleine Gruppen, für größere Gruppen, für zwei oder mehr Hierarchieebenen, für räumlich getrennte Abteilungen etc. übernehmen.
4. Zur vierten Ebene gehören Personen, deren Tätigkeit mit einem *Höchstmaß an Verantwortung* einher geht, weil sich ihr Handeln nicht nur im Rahmen *einer* Institution auf Menschen und andere Lebewesen auswirken kann und soll, sondern darüber hinaus auf weitere Menschen und Institutionen, ohne erkennbare Begrenzung, also möglicherweise sogar weltweit und über Jahrzehnte und Jahrhunderte hinweg. Dazu gehören die *Ausbilder* von Lehrern, Ärzten, Therapeuten, Heilern, Juristen, Supervisoren, Beratern, Geistlichen, Politikern, Wissenschaftlern, Technikern, Journalisten und sonstigen Produzenten von Beiträgen in Massenmedien. Diese Ausbilder benötigen ein Höchstmaß an Überblick, Bildung und Kompetenz im praktischen Vorgehen, um in der Lage zu sein, anderen Personen Handlungsstrategien zu vermitteln, die sich konstruktiv und heilsam auswirken können. Angehörige der hier genannten Berufsgruppen müssen mit katastrophalen Folgen ihres Handelns rechnen, falls sie ohne hervorragende fachwissenschaftliche Ausbildung und ohne Unterstützung durch angemessenes Qualitätsmanagement handeln. Niemand kann ihnen die persönliche Schuld abnehmen, die sie damit möglicherweise auf sich laden.

¹ Die Bezeichnung *Kustodie* geht insbesondere auf die Organisation des von Franz von Assisi gegründeten Franziskanerordens zurück. [https://de.wikipedia.org/wiki/Kustodie_\(Franziskanerorden\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Kustodie_(Franziskanerorden))

3. Unangemessenes Handeln kann zu Sanktionen führen

Angesichts unangemessenen Handels bieten sich folgende Sanktionen an: Verpflichtungen zur Behebung oder Linderung angerichteter Schädigungen sowie zur Teilnahme an Bildungs- bzw. Schulungsmaßnahmen, Suspendierung von bisher übernommenen Aufgaben, Herabstufung in der Besoldungsordnung, Veränderung oder Entzug der Rechtsgrundlage von Unternehmen.

Die konkrete Gestaltung von Finanzierungsordnungen bzw. von Taschengeldern, Beihilfen, Gehältern, Unterstützungsmaßnahmen und Sanktionen kann und sollte entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten erfolgen.

Anmerkung: Dieser Text befindet sich im Stadium der Bearbeitung. Er bedarf der Konkretisierung und Vervollständigung. Weiteres zum Konzept der kollegialen Demokratie siehe www.kollegiale-demokratie.de